

08.02.85

EG - In

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Erleichterung
der für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten geltenden
Kontrollen und Förmlichkeiten an den innergemeinschaftlichen
Grenzen

KOM(84) 749 endg.; EG-Dok. 4469/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 7. Februar 1985 - 14 - 680 70 - E - Ve 130/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Januar 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

26.04.85

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Erleichterung der
für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten geltenden
Kontrollen und Förmlichkeiten an den innergemeinschaftlichen
Grenzen

KOM(84) 749 endg.; EG-Dok. 4469/85

Der Bundesrat hat in seiner 550. Sitzung am 26. April 1985 zu dem Richtlinienvorschlag wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat nimmt die vorgeschlagene Richtlinie zur Kenntnis. Er begrüßt das Bemühen um Abbau von Kontrollen und Förmlichkeiten an den innergemeinschaftlichen Grenzen.
2. Zum Ausgleich des mit dem freien Grenzübertritt verbundenen Sicherheitsdefizits sind geeignete Maßnahmen mit allen EG-Mitgliedstaaten zu vereinbaren. Hierbei sind die aus Anlaß des deutschen-französischen Abkommens erarbeiteten und von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder für notwendig erachteten Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen (vgl. Beschluß der IMK vom 19. Oktober 1984 zu TOP 11).
3. Da wegen der Ausweitung des freien Grenzübertritts auf alle Verkehrszweige weitere Sicherheitsrisiken entstehen können, wird die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Dabei geht der Bundesrat davon aus, daß reine Sicherheitskontrollen an Flughäfen von den Erleichterungen unberührt bleiben.

BEGRÜNDUNG

I. Notwendigkeit konkreter Maßnahmen für ein Europa der Bürger

Man ist sich allgemein bewußt, daß das Desinteresse der Staatsbürger der Mitgliedstaaten an der Gemeinschaft rasch und wirkungsvoll bekämpft werden muß.

Die europäischen Bürger zweifeln nämlich an der Existenz einer Gemeinschaft, deren Auswirkungen im täglichen Leben nicht immer zu spüren sind, insbesondere wenn sie feststellen, daß sie sich Polizei- und Zollkontrollen unterziehen müssen, wenn sie von einem Mitgliedstaat in einen anderen reisen. In gewissen Fällen (namentlich auf Flughäfen) wird diese Kontrolle sogar systematisch durchgeführt. Abgesehen davon, daß Wert und Menge der Waren, die zollfrei mitgeführt werden dürfen, im innergemeinschaftlichen Warenverkehr höher sind, erhält ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats, der innerhalb der Gemeinschaft reist, in keiner Hinsicht eine günstigere Behandlung als Staatsangehörige von Drittländern oder aus Drittländern eintreffende Reisende.

Seit mehreren Jahren haben Kommission und Europäisches Parlament die zuständigen Instanzen auf das Interesse hingewiesen, das einer baldigen Verwirklichung eines Europa der Bürger beizumessen ist.

Dementsprechend wurden zwei Entschlüsse angenommen, die eine vom 23. Juni 1981 über das einheitliche Muster und den Anwendungsbereich des Europäischen Passes (1) und die andere vom 7. Juni 1984 über die Erleichterung der Personenkontrollen an den Grenzen (2). Dennoch ist es unerläßlich, bald einen weiteren Schritt zu tun, um den Erwartungen der europäischen Bürger gerecht zu werden.

./.

(1) ABJ. Nr. C 241 vom 19.09.1981, S. 1.

(2) ABJ. Nr. C 159 vom 19.06.1984, S. 1.

Die Staats- und Regierungschefs sind sich dieser Notwendigkeit bewußt geworden und haben auf ihrer Tagung von Fontainebleau am 25. und 26. Juni 1984 ihren Willen bekundet, dem in der europäischen Bevölkerung bestehenden Grundkonsens über die Notwendigkeit des Europa der Bürger dadurch Rechnung zu tragen, daß Maßnahmen getroffen werden, die im Alltag der Bürger einen greifbaren Niederschlag finden. Der europäische Rat hat ausdrücklich zum Ziel gesetzt, alle Polizei- und Zollförmlichkeiten an den innergemeinschaftlichen Grenzen im Personenverkehr abzuschaffen, und hat den Rat und die Mitgliedstaaten aufgefordert, vor Ende des ersten Halbjahres 1985 ein konkretes Ergebnis zu erzielen.

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung an den Rat vom 24. September 1984 (1) die Maßnahmen geprüft, die aufgrund der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Fontainebleau getroffen werden sollten; insbesondere hat sie eine Reihe von konkreten Maßnahmen aufgezeigt, die rasch getroffen werden müssen, um das Europa der Bürger zu schaffen. Bezüglich der Polizei- und Zollförmlichkeiten an den innergemeinschaftlichen Grenzen im Personenverkehr müssen diese Maßnahmen auf der Anwendung des folgenden Grundsatzes beruhen: freier Grenzübertritt zwischen den Mitgliedstaaten für diejenigen Staatsangehörigen dieser Mitgliedstaaten, die die für den Warenverkehr geltenden Vorschriften einhalten, und zwar unabhängig von dem benutzten Verkehrsmittel.

Natürlich muß man realistisch bleiben und einräumen, daß die völlige Beseitigung aller Kontrollen und Förmlichkeiten nicht in Betracht gezogen werden kann, solange nicht gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Voraussetzungen betreffen sowohl die Zollkontrollen als auch die polizeilichen Kontrollen.

Die noch bestehenden Zollförmlichkeiten und Zollkontrollen haben im wesentlichen steuerliche und administrative Ursachen. Ausschlaggebend für ihre Beibehaltung sind die nach wie vor bestehenden Disparitäten zwischen den Steuersystemen der Mitgliedstaaten, insbesondere im Bereich der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuern. Gewiß sind Fortschritte gemacht worden, namentlich bezüglich der Befreiungen, aber eine stärkere Harmonisierung ist erforderlich, um die vorgenannten Hemmnisse vollständig beseitigen zu können.

./.

(1) Dokument KÖN(84) 440 endg. vom 24. September 1984.

Zur Beseitigung aller polizeilichen Kontrollen im Personenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten müßten parallellaufend die Vorschriften betreffend die Ausländer und die Erteilung von Visa harmonisiert und die Zusammenarbeit zwischen den für die öffentliche Sicherheit zuständigen Behörden verstärkt werden. In einer späteren Phase könnten die Kontrollen im Personenverkehr auf die Außengrenzen der Gemeinschaft beschränkt werden.

Kurzfristig wäre es äußerst wünschenswert und möglich, die derzeitigen Modalitäten der Durchführung der beiden genannten Kontrollen so zu lockern, daß die Reisenden, die sich als Staatsangehörige der Mitgliedstaaten ausweisen und die für den Warenverkehr geltenden Vorschriften bezüglich der von ihnen mitgeführten Waren beachten, beim Überschreiten der Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten nicht mehr angehalten werden müssen. Das setzt natürlich voraus, daß die Kontrollbeamten an diesen Grenzübergangsstellen feststellen können, daß es sich tatsächlich um Staatsangehörige der Gemeinschaft handelt. Zugleich müssen die Mitgliedstaaten nach wie vor die Möglichkeit haben, diese Personen stichprobenweise zu kontrollieren, wobei diese Stichproben auf einen niedrigen Prozentsatz beschränkt werden müssen. Schließlich muß es nach wie vor möglich sein, in Ausnahmefällen zeitweilig verstärkte Kontrollen durchzuführen, um den legitimen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

Dieses System folgt in seiner Konzeption der aufgrund eines bilateralen Abkommens vom 13. Juli 1984 zwischen Frankreich und Deutschland eingeführten Regelung.

Die Kommission beabsichtigt, dem Rat zu einem späteren Zeitpunkt weitere Vorschläge zu unterbreiten, um schrittweise zu einer vollständigen Abschaffung aller Kontrollen und Förmlichkeiten auf diesem Gebiet zu gelangen.

Dieser Vorschlag, der sich unmittelbar auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirkt, wird auf Artikel 100 des Vertrages gestützt. Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses ist erforderlich.

./.

II. Analyse des Vorschlags

Artikel 1 und 2 : Diese Artikel legen den Anwendungsbereich des Vorschlags fest, der in Anbetracht der angestrebten psychologischen Wirkung auf diejenigen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beschränkt wird, die sich in bezug auf die von ihnen mitgeführten Waren vorschriftsmäßig verhalten.

Artikel 3 : Dieser Artikel bestimmt, daß die in den Anwendungsbereich des Vorschlags fallenden Personen die innergemeinschaftlichen Grenzen nach dem Grundsatz des freien Übergangs überschreiten können, und zwar unabhängig vom Verkehrszweig.

Artikel 4 : In diesem Artikel ist der Grundsatz niedergelegt, daß die Mitgliedstaaten trotz allem stichprobenweise Kontrollen der betreffenden Personen entweder beim Grenzübertritt oder unmittelbar danach durchführen können. Die Erreichung der Ziele dieses Vorschlags setzt jedoch voraus, daß diese Stichproben sehr begrenzt sind. Die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, stichprobenweise Kontrollen durchzuführen, bedeutet im Umkehrschluß auch, daß die Beteiligten nicht mehr verpflichtet sind, systematisch ein Ausweispapier zur Prüfung vorzulegen und systematisch eine mündliche Zollanmeldung für die von ihnen mitgeführten Waren abzugeben. Artikel 4 gibt den Mitgliedstaaten gleichfalls die Möglichkeit, in Ausnahmefällen (öffentliche Sicherheit) zeitlich begrenzt verstärkte Kontrollen durchzuführen.

Artikel 5 bis 8 : Diese Artikel enthalten die Modalitäten des freien Grenzübertritts im Straßenverkehr. Personen, die durch Vorweisen einer grünen Plakette kundtun, daß sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, können die Grenze mit herabgesetzter Geschwindigkeit passieren, damit eine einfache optische Überwachung durch die Kontrollbeamten möglich ist. Die Mitgliedstaaten werden ersucht, geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit Warteschlangen oder mehrere aufeinanderfolgende Aufenthalte vermieden werden.

Artikel 9 und 10 : Diese Artikel enthalten die Modalitäten des freien Grenzübertritts in Flughäfen und Häfen. Für diese Fälle wird die Schaffung von rot oder grün gekennzeichneten Durchgängen in Betracht gezogen, wobei die Benutzung des grünen Durchgangs sinngemäß die gleiche Bedeutung und die gleichen Folgen hat wie das Vorweisen der erwähnten grünen Plakette. Sind derartige Durchgänge nicht vorhanden, so gilt das spontane Vorweisen des geschlossenen Passes oder Personalausweises, der in einem Mitgliedstaat ausgestellt ist, ohne jede weitere Handlung des Beteiligten als gleichwertig mit der Benutzung eines grünen Durchgangs.

Artikel 11 : Dieser Artikel enthält die Modalitäten des freien Grenzübertritts an Bord von internationalen Zügen oder von Omnibussen.

In diesem Fall ist es ebenfalls wichtig, daß die Kontrollbeamten in der Lage sind, die unter diesen Vorschlag fallenden Personen zu erkennen. Daher wurden die gleichen Bestimmungen gewählt wie für die nicht mit grünen oder roten Durchgängen ausgerüsteten Flughäfen oder Häfen.

Artikel 12 : Dieser Artikel bestimmt, daß dieser Vorschlag dem Bestehen oder dem Erlaß günstigerer Bestimmungen für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten nicht entgegensteht.

Artikel 13 : In diesem Artikel ist der Grundsatz einer regelmäßigen Berichterstattung durch die Kommission niedergelegt, um die Einhaltung der Zielsetzungen dieses Richtlinienvorschlags sicherzustellen und die erzielten Fortschritte festzustellen, aber auch, um anhand der Entwicklung der Lage zu prüfen, nach welchen Modalitäten sämtliche Kontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten überhaupt beseitigt werden können.

Artikel 14 : Dieser Artikel bestimmt, daß die Richtlinie gemäß dem Wunsch des Europäischen Rates von den Mitgliedstaaten spätestens am 1. Juli 1985 angewandt werden muß.

./.

-6-
72/85C

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
zur Erleichterung der für die Staatsangehörigen
der Mitgliedstaaten geltenden Kontrollen und Förmlichkeiten
an den innergemeinschaftlichen Grenzen

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist unerlässlich, daß die Gemeinschaft die Erwartungen der Völker Europas erfüllt, indem sie Maßnahmen trifft, durch die der Gedanke der europäischen Einigung und das Prestige der Gemeinschaft bei ihren Bürgern gestärkt und gefördert werden.

Am 23. Juni 1968 haben die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eine Entschliesung angenommen, derzufolge die Einführung eines Passes nach einheitlichem Muster dazu geeignet ist, den Personenverkehr der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Am 7. Juni 1984 haben der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eine Entschliesung über die Erleichterung der Personenkontrollen an den Grenzen angenommen.

Der Europäische Rat hat sich auf seiner Tagung von Fontainebleau am 25. und 26. Juni 1984 mit dieser Frage befaßt und insbesondere zum Ziel gesetzt, alle Polizei- und Zollförmlichkeiten an den innergemeinschaftlichen Grenzen im Personenverkehr abzuschaffen; er hat den Rat und die Mitgliedstaaten aufgefordert, bis zum Ende des ersten Halbjahrs 1985 ein Ergebnis zu erzielen.

Alle Maßnahmen zur Schaffung eines Europas der Bürger entsprechen einem wirklichen Bedürfnis, das insbesondere vom Europäischen Parlament wiederholt zum Ausdruck gebracht worden ist.

In Artikel 3 Buchstabe c) des Vertrages heißt es, daß die Tätigkeit der Gemeinschaft die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten umfaßt. Zwischen einigen Mitgliedstaaten bestehen bereits Abkommen über die Beseitigung der Grenzkontrollen.

./.

-
- | | | |
|------------|-----|------|
| (1) ABJ. C | vom | , S. |
| (2) ABJ. C | vom | , S. |
| (3) ABJ. C | vom | , S. |

Obgleich die den Reisenden gewährten Befreiungen nach wie vor begrenzt sind, ist es aufgrund der Höhe dieser Freibeträge sowie des in der Gemeinschaft bereits erzielten Integrationsgrades nicht mehr gerechtfertigt, daß die Kontrollen der von den Reisenden mitgeführten Waren an den innergemeinschaftlichen Grenzen in der gleichen Weise und mit der gleichen Intensität durchgeführt werden wie die Kontrollen an den Grenzen zu Drittländern.

Die Aufstellung einer Regel des freien Grenzübertritts für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, verbunden mit der Möglichkeit, gegebenenfalls in besonderen Ausnahmefällen, die insbesondere die Sicherheit betreffen, außer den Stichprobenkontrollen zeitweilig verstärkte Kontrollen durchzuführen, steht dem Schutz der legitimen Interessen der Mitgliedstaaten im Bereich der inneren Sicherheit nicht entgegen.

Die Polizei- und Zollkontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen müssen unabhängig vom benutzten Verkehrszweig auf einem einheitlichen, möglichst niedrigen Niveau durchgeführt werden.

Die vollständige Beseitigung der betreffenden Kontrollen und Förmlichkeiten ist davon abhängig, daß parallel dazu gewisse materielle Voraussetzungen erfüllt werden, die die Harmonisierung des Ausländerrechts

und die Politik der Erteilung von Visa, die Verstärkung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit oder eine weitergehende Steuerharmonisierung. Bis zu einer vollständigen Beseitigung dieser Kontrollen und Förmlichkeiten ist es möglich, dies schrittweise abzuschaffen, wobei gleichzeitig die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verbessert und die Personenkontrollen an den Außengrenzen der Gemeinschaft intensiviert werden.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten müssen eng zusammenarbeiten, um die Maßnahmen durchzuführen, die die Erreichung der Ziele dieser Richtlinie erleichtern können, und um nach Mitteln und Wegen zu suchen, damit in einer zweiten Phase Kontrollen im Personenverkehr auf die Außengrenzen der Gemeinschaft beschränkt werden, während alle Kontrollen oder Förmlichkeiten sowohl für die Personen als auch für die von ihnen mitgeführten Waren an den innergemeinschaftlichen Grenzen abgeschafft werden -

hat folgende Richtlinie erlassen :

TITEL I - ALLGEMEINES

Artikel 1

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen die Kontrollen und Förmlichkeiten, denen die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten unterzogen werden können, an den innergemeinschaftlichen Grenzen erleichtert werden.

Artikel 2

- (1) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Erleichterungen gelten für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten beim Überschreiten einer innergemeinschaftlichen Grenze, sofern sie die Vorschriften über den Personenverkehr wie auch die Vorschriften über den Warenverkehr, insbesondere bezüglich des Betrags oder der Mengen der steuerfrei zugelassenen Waren, einhalten.
- (2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten als Kontrollen und Förmlichkeiten im Sinne dieser Richtlinie alle Kontrollen und Förmlichkeiten, die im innergemeinschaftlichen Verkehr für die Personen und die von diesen mitgeführten Waren, mit Ausnahme von Beförderungen kommerzieller Art, gelten.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Kontrollen und Förmlichkeiten für diejenigen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 erfüllen, beim Überschreiten der Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten unabhängig von dem benutzten Verkehrsmittel nach dem Grundsatz des freien Grenzübertritts durchzuführen.

Artikel 4

Diese Richtlinie steht der Möglichkeit nicht entgegen, daß die Mitgliedstaaten :

- stichprobenweise Kontrollen der die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 erfüllenden Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten durchführen, sofern diese Stichprobenkontrollen, die entweder beim Grenzübertritt oder innerhalb eines Grenzbezirks von 15 km Luftlinie ab der Grenze durchgeführt werden können, nur einen geringfügigen Prozentsatz der Beteiligten an jeder Grenzübergangsstelle zwischen zwei Mitgliedstaaten betreffen;
- in besonderen Ausnahmefällen, insbesondere aus Gründen der Sicherheit, zeitweilig verstärkte Kontrollen durchführen.

TITEL II - GRENZÜBERTRITT IM STRASSENVERKEHR

Artikel 5

Überschreiten die Beteiligten eine Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten in einem privaten Kraftfahrzeug, so kann nach dem Grundsatz des freien Grenzübertritts gemäß Artikel 3 das betreffende Fahrzeug die Grenze mit herabgesetzter Geschwindigkeit passieren, damit die für die Kontrolle zuständigen Behörden eine einfache optische Überwachung ausüben können, ohne daß das Fahrzeug - von Sonderfällen abgesehen - anhalten muss.

Artikel 6

Um die Anwendung von Artikel 5 durch diejenigen zuständigen Behörden zu erleichtern, können die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 erfüllen, eine Plakette von mindestens 8 cm Durchmesser mit dem Buchstaben E auf grünem Grund vorweisen, namentlich durch Anbringen an der Windschutzscheibe ihres Fahrzeugs.

Die Verwendung dieser Plakette gilt als Erklärung des Fahrzeugführers, daß alle mit dem Fahrzeug beförderten Personen Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind und die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 erfüllen.

./. .

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit im Falle der Kontrolle eines Fahrzeugs der Verkehr der nachfolgenden Fahrzeuge nicht behindert wird.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen alle Maßnahmen, damit wo immer dies technisch möglich ist, für die beiden angrenzenden Mitgliedstaaten jeweils nur eine Kontrollstelle in jeder Fahrtrichtung besteht.

TITEL III - GRENZÜBERTRITT IN FLUGHÄFEN UND HÄFEN

Artikel 9

- (1) Treffen die Beteiligten aus einem anderen Mitgliedstaat kommend in einem Flughafen oder Hafen ein, kann nach dem Grundsatz des freien Grenzübertritts im Sinne des Artikels 3 die Grenze ohne Kontrolle überschritten werden.
- (2) Um die Anwendung des Absatzes 1 zu erleichtern, richten die Mitgliedstaaten in den für den internationalen Reiseverkehr geöffneten Flughäfen und Häfen mit einem gewissen Verkehrsaufkommen mit grünen oder roten Schildern gekennzeichnete Durchgänge ein.
- (3) Werden die Kontrollen für den Personenverkehr und die Kontrollen der mitgeführten Waren nicht gleichzeitig durchgeführt, so gilt die Benutzung eines grün gekennzeichneten Durchgangs im Sinne des Absatzes 2 als Erklärung des Beteiligten, daß er
 - Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist, wenn dieser Durchgang den Personenverkehr betrifft;
 - die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 erfüllt, wenn dieser Durchgang den Verkehr der von diesen Personen mitgeführten Waren betrifft.
- (4) Werden die in Absatz 3 genannten Kontrollen gleichzeitig durchgeführt, gilt die Benutzung eines grün gekennzeichneten Durchgangs im Sinne des Absatzes 2 als Erklärung des Beteiligten, daß er Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist und die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 erfüllt.

Artikel 10

Sind keine grün oder rot gekennzeichneten Durchgänge im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 vorhanden, so gilt allein das spontane Vorweisen des geschlossenen, in einem Mitgliedstaat ausgestellten, Passes oder Personalausweises ohne jeden weiteren Hinweis des Beteiligten als Erklärung, daß er Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist und die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 erfüllt.

TITEL IV - GRENZÜBERGANG IN INTERNATIONALEN ZÜGEN UND IN OMNIBUSSEN

Artikel 11

- (1) Überschreiten die Beteiligten eine Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten in internationalen Zügen oder in Omnibussen, so kann nach dem Grundsatz des freien Grenzübertritts im Sinne des Artikels 3 diese Grenze ohne Kontrollen überschritten werden.
- (2) Um die Anwendung des Absatzes 1 durch die zuständigen Behörden zu erleichtern, gilt allein das spontane Vorweisen des geschlossenen, in einem Mitgliedstaat ausgestellten, Reisepasses oder Personalausweises ohne jeden weiteren Hinweis des Beteiligten als Erklärung, daß er Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist und die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 erfüllt.

TITEL V - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 12

Diese Richtlinie steht den für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten günstigeren Vorschriften, namentlich im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs oder aufgrund von Abkommen zwischen bestimmten Mitgliedstaaten, nicht entgegen.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle Angaben mit, die diese benötigt, um dem Rat alle zwei Jahre und erstmals spätestens am 1. Juli 1987 einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie zu unterbreiten und um die Modalitäten der vollständigen Beseitigung aller Kontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen für diejenigen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 erfüllen, zu prüfen.

./.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten erlassen nach Konsultationen mit der Kommission die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Juli 1985 nachzukommen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der Bestimmungen mit, die sie zur Durchführung dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates